

Stellung des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH

Fragestellung:

Kann der Gesellschaftsvertrag ohne Verstoß gegen die Vorschriften der GO dahingehend geändert werden, dass die Beschlussfähigkeit auch ohne Bürgermeister gegeben ist?

Stellungnahme:

§ 10 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages regelt, dass die Gesellschafterversammlung erst dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 4 der Mitglieder, darunter der Bürgermeister, oder sein vom Rat gewählter Vertreter, anwesend sind.

Da der Bürgermeister auf Grund der §§ 113 (2) und 113 (1) und § 113 (5) GO NRW grds. in der Gesellschafterversammlung anwesend sein muss, sollte er auch grds. die Beschlüsse mitfassen.

Dies bedeutet m.E. aber, vorbehaltlich einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, nicht, dass die Gesellschafterversammlung grds. nur dann beschließen darf, wenn der Bürgermeister anwesend ist. Dies sollte m.E. aber die Ausnahme und nicht die Regel sein.

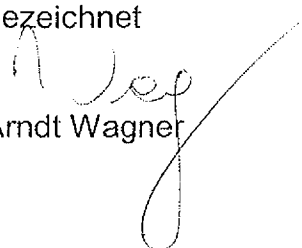
Lösungsmöglichkeit:

Der Gesellschaftsvertrag kann m.E. grds. wie in der Fragestellung formuliert geändert werden. Eine Beschlussfassung ohne den Bürgermeister sollte m.E. jedoch der Ausnahmefall sein.

Da der Kämmerer Herr Mumdey lt. Ratsbeschluss der Vertreter von Herrn Bürgermeister Urbach ist, dürfte i.d.R. immer ein städtischer Vertreter an der Beschlussfassung beteiligt sein.

Der Sachverhalt wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

gezeichnet


Arndt Wagner